



Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland): Förderung von Stecker-PV-Anlagen

1. Zwecksetzung

Das Ziel der Stadt Menden (Sauerland) ist es, mit Hilfe der Förderung von Stecker-PV-Anlagen den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erhöhen. Neben Dach-PV-Anlagen, kann der Betrieb von Stecker-Photovoltaik-Anlagen einen guten Teil zur Erzeugung von Ökostrom beitragen. Um den steigenden Strompreisen entgegenzuwirken und allen Bürger*innen in der Stadt die Möglichkeit zu bieten, Solarstrom zu produzieren und im Eigenverbrauch zu nutzen, bietet die Stadt Menden (Sauerland) einen Zuschuss für Stecker-PV-Anlagen an.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Menden (Sauerland). Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Menden (Sauerland) vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ab dem 19.04.2022 erworbene Stecker-Photovoltaik-Anlagen mit Wechselrichter (600VA) für den Betrieb an Gebäuden auf dem Gebiet der Stadt Menden (Sauerland). Die Anlage muss direkt in einen Stromkreis einspeisen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohnung oder eines Hauses innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Menden (Sauerland) sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die erworbene und installierte Anlage muss die gültigen jeweils technischen Regeln erfüllen (aktuell im Wesentlichen: DIN VDE V 0100-551-1 und VDE-AR-N-4105-2018-11). Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Anlage stellt selbstständig sicher, dass die Normen eingehalten werden. Eine technische Prüfung durch die Verwaltung findet nicht statt.

Gefördert werden ausschließlich Anlagen bzw. Geräte, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben werden. Gegebenenfalls ist hierzu ein Austausch des Zählers durch die Stadtwerke Menden notwendig. Es können hierdurch Kosten entstehen, die der/die Antragsteller*in zu tragen hat.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.



Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland): Förderung von Stecker-PV-Anlagen

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor Bewilligung der Förderung angeschafft wurden (Rechnungsdatum),
- b) Anträge, die nach dem 01.09.2022 eingereicht werden,
- c) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- d) Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen

6. Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses nach dem Erwerb und der Montage der Stecker-PV-Anlage. Der Zuschuss beträgt 200,00 Euro je PV-Modul. Maximal werden zwei PV-Module je Wohnung gefördert.

7. Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung

Förderanträge können auf der Website der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de/klimaschutz gestellt werden.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland) oder digital über klimaschutz@menden.de und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung eines Angebotes (auch Screenshot von Website eines Online-Anbieters möglich) zu stellen. Die Stadt Menden (Sauerland) behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern. Die Stadt Menden (Sauerland) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die Leistungsnachweise nach Ziffer 8 eingereicht sind, sowie die Rückmeldung der Netzbetreibers zur Ordnungsgemäßen Anmeldung der Stecker-PV-Anlage erfolgt ist.



Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland): Förderung von Stecker-PV-Anlagen

8. Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen unmittelbar nach dem Kauf, jedoch spätestens bis zum **01.09.2022** bei der Stadt Menden (Sauerland) eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung auf den Namen des Antragstellers über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls die denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS Sicherheitsstandards).

Die Stadt Menden (Sauerland) behält sich das Recht vor, die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Leistungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Menden (Sauerland)

Nach erfolgreichem Austausch des Zählers und der Rückmeldung über die Anmeldung der Anlage von den Stadtwerken an die Stadtverwaltung wird die Fördersumme ausgezahlt.

10. Haftungsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Menden (Sauerland) behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 19.04.2022 in Kraft